

# **Richtlinie zur Förderung der Neuanlage, Erweiterung und Gestaltung von Gärten in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

## **(FRL-Schulgärten)**

vom 02. März 2020

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1. Zuwendungszweck**

Die Arbeit in Schulgärten fördert das Verständnis für die Natur und schafft Gelegenheiten zur Naturerziehung, Gesundheitsförderung, Ernährungsbildung und Verbraucherorientierung. Es werden über die Naturerziehung hinaus Kompetenzen vermittelt, die die Schüler/Schülerinnen befähigen, handlungsorientiert, partizipativ und vorausschauend zu denken und zu handeln. Der Garten ist ein Ort, an dem sich Natur und Kultur auf intensive Weise begegnen. Der Schulgarten erfüllt grundsätzlich in hohem Maße den Anspruch an ganzheitliches und effektives Lernen und somit einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

#### **1.2. Rechtsgrundlage**

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage, Erweiterung und Gestaltung von Gärten in Schulen und Kindertageseinrichtungen gewähren.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Schulgärten im Sinne dieses Förderzwecks sind Gärten, die mit dem Ziel betrieben werden, Kinder in Schulen und Kindertageseinrichtungen an das Thema „Gärtnern“ heranzuführen. Denn Gärten stellen einen ganzheitlichen Lern- und zugleich Lebensort dar, an dem Eigenschaften gefordert sind und gefördert werden, die Schüler/Schülerinnen zukunftsfähig machen. Chancen und Möglichkeiten, die ein Schulgarten bietet, sind unter anderem das Erlernen der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, Anbau von Nutzpflanzen, Kulturtechnik und Gartenarbeit, aber auch der respektvolle Umgang mit Umwelt und Natur, Ressourcenschonung, Globalität, Förderung sozialer Kompetenzen und vieles andere mehr.

Gefördert werden im Rahmen der Neuanlage bzw. Erweiterung und Ergänzung bestehender Gartenanlagen,

**2.1.** die Anschaffung von bedarfsgerechten Gartenkleingeräten (z. B. Schubkarren, Hacken, Spaten, Gartenscheren, Materialien zur Hilfe der Bewässerung),

**2.2.** die Anschaffung von Pflanzen und Saatgut,

- 2.3. Materialkosten zum Bau von Gerätehäusern und Geräte-Unterständen sowie zum Bau oder zur Beschaffung von sonstigem Gartenmobiliar (z. B. Regale, Tische, Sitzgelegenheiten, Beschattungen, Hinweistafeln),
- 2.4. Beschaffungen von sonstigen Materialien zur Abtrennung der Beete, Umzäunungen, Steine oder Rindenmulch,
- 2.5. Beschaffung bzw. Errichtung einer umweltfreundlichen WC-Anlage (z. B. Komposttoilette).

### **3. Ziele und Indikatoren**

#### **3.1. Ziel der Förderung**

Ziel dieser Maßnahmen ist es, dass an möglichst vielen Schulen im Saarland Schulgärten errichtet werden, damit Schüler/Schülerinnen im jeweiligen Schulumfeld auch durch diese fächerübergreifende und praktische Arbeit die Kompetenzen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) erwerben und einüben können. Schüler/Schülerinnen sollen in Form von Garten - AG's oder bestenfalls fächer- und klassenübergreifend im Schulgarten themenbezogenen Unterricht erfahren. Das Gleiche gilt in altersgerechter Anwendung für Gärten an Kindertageseinrichtungen.

#### **3.2. Indikatoren:**

- Anzahl der an der Projektdurchführung beteiligten Personen,
- Anzahl der durchgeführten Projekte.

### **4. Zuwendungsempfänger**

- 4.1. der Schulträger gemäß Teil III, 1. Abschnitt des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG),
- 4.2. der Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 1 des Kindertagesstättengesetzes,
- 4.3. andere als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, die den Schulgarten aufgrund einer mit dem Schulträger, der Schule oder dem Träger der Kindertageseinrichtung schriftlich getroffenen Vereinbarung betreiben (insbesondere Schulfördervereine, Fördervereine von Kindertageseinrichtungen und Kleingärtnerorganisationen, die als gemeinnützig nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes anerkannt sind).

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **5.1. Einhaltung von Grundsätzen**

- 5.1.1. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Besitzer des Gartens oder durch Nutzungsvereinbarung/-vertrag zur Nutzung berechtigt sein.

#### **5.2. Erfüllung von Kriterien**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Erfüllung nachfolgender Kriterien, die anhand einer Bewertungsmatrix wie folgt festgelegt werden:

- 5.2.1. Unterricht/Bildung/BNE

#### 5.2.1.1. Mindestkriterien Unterricht/Bildung/BNE

- a) Behandlung des Themas Schulgarten in mindestens 2 (weiterführende Schulen 3) Fächern im Unterricht.
- b) Verbindliche Verankerung des Schulgartenprojekts in den Unterricht und in den Jahresarbeitsplänen/Curriculum der Schule.
- c) Mehrjährige Beteiligung der Schüler/Schülerinnen an dem Schulgartenprojekt mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen je nach Klassenstufe.
- d) Behandlung von Themen wie regionale Produkte, globales Lernen, ökologische Produktion, soziales Lernen, Biodiversität, usw..
- e) Nutzungskonzept für die produzierten Waren (z. B. Nutzung innerhalb der Schule/Schulverpflegung, Vertrieb durch Schülerfirmen, Projekttag, usw.).

#### 5.2.1.2. Anzahl der zu erfüllenden Mindestkriterien

Grundschulen	2
Weiterführende Schulen	3
Kindertagesstätten	2

#### 5.2.2. Vernetzung/Partizipation/Inklusion

##### 5.2.2.1. Mindestkriterien

- a) Planung des Schulgartenprojektes unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler.
- b) Wirksame Beteiligung der Schüler/Schülerinnen an den Entscheidungen.
- c) Einbindung der gesamten Schulgemeinschaft (Schüler, Lehrer, Eltern, Förderverein, Nachmittagsbetreuung usw.) in das Projekt.
- d) Entsprechende Vereinbarungen der Schule, der Schulgarten-AG mit Vertretern aus der Schulgemeinschaft und/oder den Unterstützern und Experten.
- e) Entsprechende Beteiligung von Personengruppen wie z. B.: Migranten/Migrantinnen, körperlich und/oder geistig Beeinträchtigte, benachteiligte Familien, Senioren).

##### 5.2.2.2. Anzahl der zu erfüllenden Mindestkriterien

Grundschulen	2
Weiterführende Schulen	3
Kindertagesstätten	2

### 5.2.3. Ökologie und Sonstiges

#### 5.2.3.1. Mindestkriterien

- a) Berücksichtigung des biologischen Anbaus von Pflanzen
- b) Verzicht auf Pestizide und synthetischen Dünger
- c) Verwendung von einheimischen und regionaltypischen Sorten
- d) Sammlung von Niederschlagswasser
- e) Nutzung erneuerbarer Energien
- f) Dauerhafte Betreuung des Schulgartens an Wochenenden, an Feiertagen, in den Schulferien durch alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (z. B. auch in besonderen Hitzelagen)

#### 5.2.3.2. Anzahl der zu erfüllenden Mindestkriterien

Grundschulen	2
Weiterführende Schulen	3
Kindertagesstätten	2

### 5.3. Vorhabenbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde oder für die noch keine anderen vertraglichen Vereinbarungen mit ähnlichem Inhalt vorliegen. Eine entsprechende Erklärung ist beizufügen.

Als Vorhabenbeginn gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde,
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme.

Die Durchführung von Voruntersuchungen (insbesondere Bodenuntersuchungen) und Planungsarbeiten, die zur Bereitstellung von Antragsunterlagen für die Förderung oder für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen notwendig sind, gelten nicht als Vorhabenbeginn, ebenso der Grunderwerb bis 2 Jahre vor Stellung des Zuwendungsantrags.

Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn hat schriftlich durch die Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist und keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen.

### 5.4. Örtlichkeit

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die im Saarland durchgeführt werden und die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen ihren Wohnsitz im Saarland haben.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **6.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

### **6.2. Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

### **6.3. Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

### **6.4. Bemessungsgrundlage**

#### **6.4.1. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Sachausgaben bzw. Eigenarbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Der Zusammenhang der Ausgaben mit dem Zuwendungszweck muss im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein.

#### **6.4.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

- der Schulhofbegrünung zuzurechnende Pflanzungen sowie aufwändige Eingangskonstruktionen und Beschilderungen,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- Pflanzen, Sämereien und Abgrenzungsmaterialien, die nicht regionaler und nicht heimischer Herkunft sind,
- Pflanzengifte, Tiergifte, Pestizide oder chemische Düngematerialien,
- Bürokosten, Aufwands- und Fahrkostenentschädigung, Reisekosten, Spesen und Bewirtungskosten,
- „Lehrmaterialien“ (Bücher, Software etc.), Computer, Kamera und weitere Materialien zur Dokumentation,
- nicht gartenbezogene Gegenstände, wie z. B. Sport- und Spielgeräte.

#### **6.4.2. Eigenarbeitsleistungen**

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen, jedoch ohne den Einsatz privater Geräte und Maschinen, können in Höhe von 75 v. H. der vom Ministerium der Finanzen und Europa festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltende Stunden-Pauschbetrag für den einfachen Dienst.

Eigenarbeitsleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geförderten Maßnahme stehen,

- c) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen (eigener Personaleinsatz) müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei der Einsatz eigenen Personals wirtschaftlicher sein muss als die Fremdvergabe,
- d) vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen des Ausführenden sowie dessen Unterschrift geben. Bei Gebietskörperschaften sind die Listen durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Sollte kein kommunales Rechnungsprüfungsamt vorhanden sein, so sind die Listen durch den Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter oder z. B. Ortsvorsteher, zu bestätigen.
- e) Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten.
- f) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin, dessen Mitglieder oder in das Vorhaben durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartner und deren Mitglieder erbracht werden.

#### **6.5. Abstimmung mit anderen Förderprogrammen, Mehrfachförderungen**

Eine Kombination von Mitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen bzw. Förderung anderer Dritter (z. B. Saartoto o. ä.) ist möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Zwecke oder Inhalte der Einzelmaßnahmen beziehen, bzw. der Fördertatbestand in der Förderung Dritter nicht zuwendungsfähig ist.

#### **6.6. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal aber jährlich 5.000 € je Projekt.

Zuwendungen unter 500 € (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

#### **6.7. Erhöhung der Zuwendung**

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn im Verlauf der Maßnahme nach der Bewilligung unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin liegen und zusätzliche maßnahmenbezogene Ausgaben verursachen. Die Bewilligungsbehörde muss der Ausführung der zur Erhöhung der Ausgaben führenden Maßnahme im Voraus zugestimmt haben. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind unverzüglich nach Eintritt der Erschwernisse schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.

### **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**7.1.** Die Zuwendung wird anteilig gekürzt bzw. nicht gewährt, wenn eine (Teil-)Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausgeführt wird bzw. hierdurch das Zuwendungsziel nicht erreicht wird.

**7.2.** Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

- 7.3.** Der Zuwendungsempfänger/Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 7.4.** Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten die entsprechenden EU-rechtlichen Bestimmungen sowie ergänzend die §§ 48-49a SVwVfG und die Nr. 8 VV zu § 44 LHO / VV-P-GK.
- 7.5.** Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Sind Teilzahlungen möglich, erlischt der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufene Mittel mit Ausnahme des Sicherheitseinhaltes in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um grundsätzlich bis zu einem Jahr verlängern.
- 7.6.** Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
- a) der Zuwendungszweck nicht, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
  - b) das Ergebnis der Vorhabendurchführung nicht den Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.
- 7.7.** Auf die Gewährung der Landeszuwendung ist im Rahmen der Maßnahmendurchführung in geeigneter Form hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

## **8. Verfahren**

### **8.1. Antragsverfahren**

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung eines von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Antragsformulars vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat A/4, zu stellen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen anfordern bzw. für einzelne Vorhaben von der Anforderung der Unterlagen ganz oder teilweise absehen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Lageplan des Gartens als Auszug aus der Flurkarte oder Ausdruck einer anderen geeigneten Kartendarstellung,
- b) ein Nachweis des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an dem Gartengrundstück (zum Beispiel Grundbuchauszug, Pachtvertrag),
- c) gegebenenfalls die mit dem Schulträger, der Schule oder dem Träger der Kindertageseinrichtung schriftlich getroffene Vereinbarung, aus der hervorgeht, inwieweit der Antragsteller den Schulgarten für die Schule oder Kindertageseinrichtung betreibt.

## **8.2. Bewilligungsverfahren**

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO.

## **9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- 9.1.** Der Antrag auf Auszahlung ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin muss schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind oder innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 9.2.** Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der Nr. 7 VV / VV-P-GK zu § 44 LHO die Teilzahlungen auf 95 v. H. der Zuwendung begrenzen. Die Auszahlung des Restbetrages hängt von der Vorlage und dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ab.

## **10. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und mit der Originalunterschrift des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin zu versehen.

Die Bewilligungsbehörde nimmt eine Verwendungsnachweisprüfung anhand des vorgelegten zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts vor.

Die Maßnahmenausführung und die Originalbelege sind stichprobenartig vor Ort zu prüfen. Dabei werden 5 % aller Verwendungsnachweise vor Ort kontrolliert. Dazu werden einmal innerhalb eines Jahres alle Verwendungsnachweise, die eingegangen sind, der Grundgesamtheit zugeordnet. Hieraus werden 5 % der Verwendungsnachweise per Zufallsauswahl gezogen. Die Ziehung erfolgt über das Programm ACL. Die gezogenen Fälle sind zwingend zu prüfen und dürfen nicht ausgetauscht werden. Die Bewilligungsbehörde führt vor Ort eine umfassende Prüfung nach dem 4-Augen-Prinzip durch und dokumentiert dies in der dafür vorgesehenen Checkliste. Sollten erhebliche Beanstandungen festgestellt werden, ist die Prüfquote im Folgejahr zu erhöhen.

Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Bewilligungsbehörde einen Prüfvermerk. Hierin ist u. a. die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen.

## **11. Abrechnungsverfahren**

- 11.1.** Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.
- 11.2.** Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/ANBest-P-GK dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt.
- 11.3.** Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.



Ein gesonderter Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- a) wenn nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG bzw. Nr. 8 VV zu § 44 LHO zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 8 ANBest-P/ANBest-P-GK weitere Verfahrensschritte notwendig sind oder
- b) wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung von den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides abweicht.

**11.4.** Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den Rechnungshof des Saarlandes bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

**11.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

**12. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 02.03.2020

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz



Reinhold Jost

